

jobcenter
Hildesheim



Bildungspaket

- Chancen für Ihre Kinder -

Mittags- verpflegung

Jobcenter Hildesheim

Ihre persönliche Ansprechpartnerin / Ihr persönlicher Ansprechpartner
Am Marienfriedhof 3, 31134 Hildesheim

Stadt Hildesheim

Fachbereich 50.1 - Bildungs- und Teilhabepaket
Hannoversche Straße 6, 31134 Hildesheim
Tel. 05121 - 301 - 131

Landkreis Hildesheim

Fachdienst 407 - Bildungs- und Teilhabepaket
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim
Tel. 05121 - 309 - 3491

Ab dem 1. Januar 2011 erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt auch die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Wer bekommt diese Leistung?

- ◆ **Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie **jünger als 25 Jahre** sind. Berufsschüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind von der Leistung ausgeschlossen.
- ◆ Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen
- ◆ Kinder, für die **Tagespflege** geleistet wird

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII erhalten berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause, daher werden mit dieser Leistung die Mehrleistungen ausgeglichen.

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Daneben ist ein geringer **Eigenanteil** in Höhe von einem Euro pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen), wird nicht bezuschusst.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind gesondert beantragen. Er wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung

ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt. Mit der Antragstellung ist die Anmeldung zur Mittagsverpflegung oder ein anderer geeigneter Nachweis vorzulegen. Der Nachweis muss den Namen des Kindes, den Namen der Schule bzw. Kindertageseinrichtung, den Namen des Gastronoms* und den Zeitraum enthalten, für den das Kind angemeldet ist.

*Das kann z. B. ein Kantinenpächter oder Lieferdienst sein, mit dem die Einrichtung einen Vertrag hat. Bitte lassen Sie die Anmeldung von der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung ausstellen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhalten Sie einen **Gutschein** über den bezuschussten Anteil an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für Ihr Kind. Den Gutschein oder die Kostenzusage gibt Ihr Kind in der Schule bzw. Kindertageseinrichtung ab. Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden direkt mit dem Anbieter oder mit der Schule bzw. Kita abgerechnet.

Bitte beachten Sie:

Der **Eigenanteil** ist eigenverantwortlich von Ihnen zu leisten.

Hinweis:

Für Personen, die Leistungen nach AsylbLG erhalten, gelten andere Voraussetzungen. Diese können bei der Stadt und dem Landkreis Hildesheim erfragt werden.

Hinweis:

Die rückwirkende Beantragung der Leistungen für den Zeitraum 01.01.2011 ist für Leistungsbezieher nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG derzeit nur bis zum 30.4.2011 möglich (Datum des Antragseingangs gilt). Es ist beabsichtigt, diese Frist bis zum 30.06.2011 zu verlängern. Die Kosten werden pauschal mit mtl. 26 • berücksichtigt.

Ein einheitlicher **Antragsvordruck** steht Ihnen im Internet auf www.landkreishildesheim.de und www.hildesheim.de zur Verfügung.